

**Satzung der Stadt Winsen (Luhe) über die
Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Kraftfahrzeugeinstellplätze
(Kfz-Einstellplatz-Ablösesatzung)
vom 18.06.2009**

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Winsen (Luhe)

§ 2

Gegenstand

Kann ein Bauherr oder ein nach § 4 dieser Satzung Verantwortlicher die notwendigen Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts herstellen, so kann ausnahmsweise zugelassen werden, dass von dem Bauherrn oder dem nach § 4 dieser Satzung Verantwortlichen stattdessen ein Geldbetrag (Ablösebetrag) gemäß § 3 dieser Satzung entrichtet wird.

§ 3

Ablösezonen und Höhe der Ablösebeträge

(1) Der Ablösebetrag nach § 47a Abs. 2 Satz 2 NBauO wird einheitlich festgesetzt und beträgt einmalig je Einstellplatz für die folgenden Ablösezonen:

- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| a) Innenstadt | 10.500 EUR |
| b) Übriges Stadtgebiet | 3.600 EUR |

Die Innenstadt umfasst das im anliegenden Plan dargestellte engere Gebiet der Kernstadt Winsen (Luhe). Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Liegt ein Grundstück in mehreren Zonen, so bemisst sich der Ablösebetrag nach der Zone, in der der größte Teil der Grundstücksfläche gelegen ist.

§ 4

Schuldner des Ablösebetrages

(1) Mit dem Schuldner des Ablösebetrages wird ein Ablösevertrag, sofern in der Baugenehmigung keine entsprechende Auflage verfügt worden ist, abgeschlossen.

(2) Schuldner des Ablösevertrages sind

- a) der Bauherr,
- b) der Eigentümer,
- c) der Erbbauberechtigte,
- d) wer die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausübt als Gesamtschuldner.

Der Erbbauberechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

§ 6

Beitreibung

Die Beitreibung der Ablösungsschuld erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.